



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Schwaller-Merkle Esther / Schneuwly Achim

2021-GC-208

### Unterschriftsbeglaubigungen via Gemeinde oder Post für einen Handelsregistereintrag

#### I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 14. Dezember 2021 eingereichten und begründeten Motion verlangen Grossrätin Esther Schwaller-Merkle und Grossrat Achim Schneuwly vom Staatsrat, dass die in Artikel 6 HRAG vorgesehene Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung, die heute den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der Bezirksgerichte, den Notarinnen und Notaren sowie der Handelsregisterführerin bzw. dem Handelsregisterführer vorbehalten ist, auf die Gemeinden und die Post ausgeweitet wird. Sie begründen ihren Vorschlag damit, dass den Unternehmen und insbesondere den Jungunternehmen mehr Flexibilität und eine Vereinfachung geboten werden sollten.

#### II. Antwort des Staatsrats

Die Unterschriftsbeglaubigung im Zusammenhang mit dem Handelsregister wird im Gesetz vom 7. März 2001 über das Handelsregisteramt (HRAG; [SGF 220.3](#)), im Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat (NG; [SGF 261.1](#)), im Gesetz vom 17. November 2005 über die Beglaubigung von Unterschriften ([SGF 262.1](#)) und in der Verordnung vom 10. Januar 2006 über die Beglaubigung von Unterschriften ([SGF 262.11](#)) behandelt.

*Was das NG betrifft*, sind zurzeit Arbeiten auf Bundesebene im Gange, an die das Gesetz angepasst werden muss, sobald sie abgeschlossen sind. Der Bundesrat hat nämlich 2019 eine Gesetzesvorlage über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen ([EÖBG](#)) in die Vernehmlassung geschickt. Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse hat er danach im Dezember 2021 seine Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat ([DNG](#)) verabschiedet.

*Was das HRAG betrifft*, wurden die Arbeiten an der Teilrevision dieses Gesetzes im Herbst 2021 aufgenommen. Die Änderung wird voraussichtlich Ende Sommer 2022 in die Vernehmlassung geschickt. Ausschlaggebend für die Teilrevision ist der Anpassungsbedarf aufgrund der Revision der Handelsregisterverordnung des Bundes vom 17. Oktober 2007 (HRegV; [SR 221.411](#)). Zudem muss geprüft werden, ob die derzeitigen Digitalisierungsprojekte der Kantonsverwaltung ([Freiburg 4.0](#), virtueller Schalter) eine Anpassung der geltenden kantonalen Gesetzgebung erfordern.

Um auf diese Motion, mit der die Ausweitung der Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung vorgeschlagen wird, Stellung nehmen zu können, hat die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) über ihr Handelsregisteramt (HRA) im Frühjahr 2022 bei den kantonalen Handelsregistern eine Umfrage durchgeführt. Das HRA hat ihnen zwei Fragen gestellt, um ihre Praxis in Bezug auf die elektronische Signatur und die Unterschriftsbeglaubigung in Erfahrung zu bringen.

Alle kantonalen Handelsregisterämter wurden gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- > *Unterschriftsbeglaubigung*: Durch wen können in Ihrem Kanton Unterschriften für das Handelsregister beglaubigt werden (Notarinnen/Notare, Bezirksgerichte, Gemeinden, Poststellen usw.)? Was ist Ihre Erfahrung mit der Unterschriftsbeglaubigung durch die Gemeinden?
- > *Anmeldungen mit qualifizierter elektronischer Signatur* (vgl. Art. 18 Abs. 4 HRegV): Bietet Ihre kantonale Gesetzgebung diese Möglichkeit? – Wenn ja: Was ist die gesetzliche Grundlage dafür? – Wenn nein: Falls Sie die Einführung dieser Möglichkeit planen: Welche Frist haben Sie sich gesetzt? Falls nicht: Warum?

Einundzwanzig Kantone und Halbkantone haben die Umfrage beantwortet.

*Was die Beglaubigung von Unterschriften betrifft*, sind in allen Kantonen die Notarinnen bzw. Notare und die Urkundspersonen der Handelsregister befugt, Unterschriften zu beglaubigen. Allgemein ermöglichen die deutschsprachigen Kantone die Beglaubigung durch die Gemeinden. Bei den einen ist es die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident, bei den anderen die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber, die dazu befugt sind. Von den Westschweizer Kantonen haben 5 geantwortet, darunter der Kanton Wallis, der die Beglaubigung durch die Oberämter und die Gemeinden erlaubt. Auch das Tessin folgt der Deutschschweizer Praxis.

Zudem anerkennen die meisten Handelsregisterämter die in anderen Kantonen beglaubigten Unterschriften unabhängig von der jeweiligen kantonalen Praxis.

*In Bezug auf die elektronische Signatur von Einträgen* sind sich alle kantonalen Ämter einig, dass das Bundesrecht direkt zur Anwendung kommt und keine kantonalen Ausführungsbestimmungen erfordert. Allerdings verfügen drei Kantone (AR, LU und SO) über eine Spezialgesetzgebung, die jedoch nicht auf dem Stand der neusten technologischen Entwicklungen sind.

Aufgrund dieser Umfrage und der aktuellen kantonalen Gesetzgebung sieht der Staatsrat vor, im Rahmen der Teilrevision des HRAG die Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung auf die Gemeinden auszuweiten, die dies ausdrücklich wünschen. Sie müssen dafür alle Garantien liefern, die für die Ausführung dieser Aufgabe durch eine Urkundsperson erforderlich sind.

Was die Ausweitung der Befugnis auf die Poststellen betrifft, ist zu erwähnen, dass die Post eine Dienstleistung mit der Bezeichnung «Gelbe Identifikation» bietet, die aber keine Beglaubigung im rechtlichen Sinne ist. In der SRF-Sendung Kassensturz wurde auf die mögliche Verwirrung bezüglich des Nutzens dieser Dienstleistung hingewiesen. Der Staatsrat hält es für möglich, dass die Verfasserin und der Verfasser der Motion dieses Angebot ebenfalls mit einer Beglaubigung verwechseln. Als Beweis können die Antworten der anderen Kantone dienen, die darauf hingewiesen haben, dass sie die Echtheitsbestätigungen der Post nicht anerkennen. Es sieht derzeit nicht so aus, als ob die Post die Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung auf nationaler Ebene, geschweige denn auf Ebene des Kantons Freiburg anstreben würde.

Abschliessend empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, den Teil der Motion anzunehmen, der die Unterschriftsbeglaubigung durch die Gemeinden betrifft, und den Teil abzulehnen, der die Unterschriftsbeglaubigung durch die Post betrifft.

Im Falle einer Ablehnung der Aufteilung fordert der Staatsrat den Grossen Rat auf, die Motion abzulehnen.

4. Juli 2022